

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Sebastian Münzenmaier, Prof. Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21690 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Vietnam

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. August 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat. Trotz der Mitgliedschaft zur Europäischen Union ist gegenwärtig auch Luxemburg von der Reisewarnung betroffen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions-, und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch, und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nach Ansicht der Fragesteller nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 17. März 2020 hat die Bundesregierung aufgrund der COVID-19-Pandemie eine weltweite Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen ausgesprochen, die am 15. Juni 2020 durch Beschluss des Bundeskabinetts für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige weitere europäische Länder aufgehoben wurde. Es handelt sich bei der Reisewarnung um einen dringenden Appell, nicht um ein Reiseverbot. Geschäftliche Reisen sowie notwendige private Reisen aus wichtigen Gründen sind von der Reisewarnung nicht erfasst.

Die Ausbreitung von COVID-19 führt weiterhin in vielen Ländern zu teilweise erheblichen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens, wie zum Beispiel Ausgangssperren. Änderungen der Einreise- und Quarantänevorschriften erfolgen oft ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Einige Länder verlangen ein negatives COVID-19-Testresultat für die Einreise. Im Infektionsfall müssen die Quarantänevorgaben des Reiselandes eingehalten werden. Viele Reisende waren und sind in zahlreichen Ländern von der COVID-19-Pandemie betroffen und sind teilweise noch immer an ihrer Weiter- oder Rückreise gehindert.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Vietnam, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

In Vietnam gilt derzeit eine Einreisesperre für Reisende aus Deutschland. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Vietnam als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der vietnamesischen Regierung und den zuständigen vietnamesischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Vietnams zu gewinnen?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die vietnamesischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutschen Auslandsvertretungen in Vietnam mit der vietnamesischen Regierung und den vietnamesischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

In Vietnam reisen derzeit aufgrund der Einreisebeschränkungen kaum Ausländer ein. Für die wenigen Einreisenden aus anderen Staaten wurden von den Behörden eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen. Diese umfassen eine Temperaturmessung, eine Testung auf COVID-19 und eine 14-tägige Quarantäne, deren Ort von den vietnamesischen Behörden bestimmt werden kann. Zudem kann von den Einreisebehörden die Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Abflugland verlangt werden, welches bestätigt, dass keine Infektion mit COVID-19 vorliegt. Die vietnamesischen Behörden behalten sich die Anerkennung des Attestes im Einzelfall vor.

Bei lokalem COVID-19-Infektionsgeschehen kommt es zu zusätzlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen und Quarantänemaßnahmen für ganze Provinzen. So wurde die Küstenstadt Da Nang wegen neuer COVID-19-Infektionen ab dem 28. Juli 2020 abgeriegelt, öffentliche Verkehrsverbindungen wurden eingestellt. Ein- und Ausreise sind derzeit nur in Ausnahmefällen möglich.

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland vietnamesischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Maßgeblich für die Einreise von Drittstaatsangehörigen und damit auch von vietnamesischen Staatsangehörigen sind die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ vom 30. Juni, 16. Juli, 30. Juli sowie vom 7. August 2020. Hiernach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die Europäische Union für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, aufheben. Dies umfasst Personen, die in diesen Drittstaaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese sogenannte „Positivliste“ wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Empfehlung wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zum 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Der Rat der Europäischen Union hat Vietnam bislang nicht in die Positivliste aufgenommen, so dass die bisherigen Einreisebeschränkungen fortgelten. Personen, die in Vietnam ansässig sind, dürfen mithin nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob die für eine im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende Reisewarnung maßgeblichen Kriterien weiterhin erfüllt sind. Darüber hinaus findet laufend eine Überprüfung statt, inwieweit Staaten oder Regionen weiterhin als Gebiete einzustufen sind, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit COVID-19 besteht.

8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten, auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich Vietnam?

Die verpflichtende Testung auf COVID-19 für Einreisende aus durch das Robert Koch Institut ausgewiesenen Risikogebieten dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Vietnam bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Vietnam ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen.